

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Unterblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Montag den 25. September.

1871.

N° 268.

Aufforderung zu vorläufigen Anmeldungen für die internationale Ausstellung in Wien 1873.

Zum Zweck der ungefähren Berechnung des Raumes, welchen bei der in Wien 1873 abzuhaltenen internationalen Ausstellung die einzelnen Staaten und befreundete das gesammte deutsche Reich beanspruchen werden, ist es notwendig, dass diejenigen, welche sich daran zu beteiligen gestatten, über die Absicht und über das Maß des von ihnen zu beanspruchenden Raumes schon eine vorläufige Erklärung abgeben. Die beteiligten Industriellen unseres Bezirkes fordern wir daher auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums des Innern hiermit auf, ihre vorläufige Anmeldung bis zum 31. October d. J.

Leipzig, den 23. September 1871.
Die Handelskammer.
Edmund Beder. Dr. Genzel, S.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften gegen die Cholera, welche wir in unserer Bekanntmachung vom 23. Sept. d. J. antrieben, sind leider, wie die angestellten Revisionen ergeben haben, von einem Theile der hiesigen Grundstücksbesitzer nicht in Anwendung gebracht worden.

Wir sehen und daher veranlassen, nunmehr Folgendes zu verordnen:

- 1) In allen Grundstücken müssen die Abritte in allen Stagen so wie die Pistois definiert werden.
- 2) In allen Gassen so wie auf den Bahnhöfen muss die unter 1 angeordnete Desinfection täglich erfolgen.
- 3) In allen übrigen Grundstücken hat die unter 1 angeordnete Desinfection mindestens dreimal in jeder Woche und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag bis Mittag 12 Uhr zu erfolgen.
- 4) In allen Grundstücken, in welchen zur Zeit noch, sei es mit wohlfahrtspolizeilicher Gestaltung, sei es ohne solche gegen die bestehende Ordnung, die Abtrittsgruben mit den öffentlichen Schleusen in Verbindung stehen und ihren Inhalt ganz oder teilweise in dieselben absümpfen, darf zur Desinfection lediglich die Cävernsche Desinfectionsmasse verwendet werden.
- 5) Zur Vermeidung belästigender und gesundheitsschädlicher Ausdünstungen sind die zu räumenden Abtrittsgruben vor, während und nach der Räumung zu beschließen.

Für pünktliche Befolgung dieser unter 1, 2, 3, 4, 5 getroffenen Anordnungen machen wir die Befreiung der Administratoren der Grundstücke verantwortlich und werden Zuiderhandlungen an dieselben, bei deren Nichtbefolgung mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern oder verhältnissäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Die Haushalter sind berechtigt, ihre Abnehmer zur antheiligen Tragung der durch Desinfection entstehenden Kosten herbeizuziehen.

Leipzig, den 19. September 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusal.

Bekanntmachung.

In §. 366. des Deutschen Strafgelebuchs vom 31. Mai 1870 ist bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausbreiten, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sieden lässt oder führt.

In Ansehung dieser Gesetzesvorschrift und da wahrscheinlich gewesen, dass hier Thiere oftmales ausgeschlagen und bei Führung derselben die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht anzuwenden, verordnen wir hiermit:

- 1) Pferde, Zughunde oder andere Zugthiere dürfen niemals ohne besondere Aufsicht gelassen werden.
- 2) Zughunde müssen mit vorschriftsmäßigen Maulkörben und Pferde oder andere Zugthiere, die sich als düssig erwiesen, mit sicheren Beißfölden versehen sein.

die Wiener Welt-Ausstellung.

Mitteilung der Gewerbeamter.

Unter Bezugnahme auf die frühere vorläufige Bekanntmachung wegen der für 1873 beabsichtigten internationalen Ausstellung in Wien kann jetzt der mitgetheilt werden, dass von Seiten der Regierung zu Wien die Ausführung des Kunstausstellungsgebäudes im Prater in Wien der Entwicklung näher gerückt ist, so dass im Laufe der nächsten Monate spezielle Mitteilungen über die Einrichtung des Ganges und Programms, so wie die Bedingungen der Beauftragung zu erwarten sind. Die Frage, ob die Beteiligung Deutschlands an dieser Ausstellung in Wiensche oder als Sache der einzelnen Staaten behandelt werden sollte, ist zwar noch nicht entschieden. Da aber eine Kenntnis des Umfangs der aus den einzelnen deutschen Staaten zu erwartenden Beteiligung wahrscheinlich von wesentlichem Einflusse auf diese Entscheidung sein wird und bei dem nächsten Gesetztag ungefähre Raumverteilung von Wichtigkeit ist, so würde es dem sächsischen Ministerium des Innern erwünscht sein, im Laufe der nächsten beiden Monate durch die Organe der Industrie, der Landwirtschaft und der Kunst ein vorläufiges Bild der von Sachen aus zu erwartenden Beteiligung zu erlangen. An die Industriellen des sächsischen Gewerbeamtes ergibt daher hiermit die Beforderung, dem Kammerbureau schleunigst vorläufige Erklärungen über die beabsichtigte Beteiligung an jener Ausstellung zugehen zu lassen.

Im Uebrigen geht die vorläufige Absicht dahin, die Beförderung der Ausstellungsgesellschaften im Besitzlichen in die Hände der Organe der Industrie, Landwirtschaft und Kunst zu legen, die Kosten aber nur in Betriff der Kosten des Transportes und der allgemeinen Vertretung zu beauftragen.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 24. Sept. Es ist im geschäftlichen Verkehr mehrfach bemerkt worden, dass einige Handelshäuser im Elsass, nachdem sie früher in ihren nach Deutschland gerichteten Geschäftsbüchern sich nach den sehr geläufigen deutschen Sprachen bedienten, neuerdings förmlich damit demonstriren, die Briefe in französischer Sprache abzufassen. So fand ein Habitant in Gedweiler eine Partie Waren mit französisch geschriebenem Brief und Rechnung an ein sächsisches Handelshaus. Das letztere schrieb dem Habitanten zurück, es verlange den Brief und die Rechnung in deutscher Sprache abzufassen; bis dahin müsse die Ware ihrem Veräußerer zur Verfügung gestellt werden. Es vergingen kaum vier Tage, so hatte der biedere Industrielle aus Gedweiler auch schon an der ihm gestellten Forderung entsprochen. Wir empfehlen dieses Beispiel vorkommenden Falles zur Nachahmung.

Das R. S. Justizministerialblatt sagt in einer Verordnung über den Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft: Nach §. 20 des Gesetzes, die Einführung der Civilstandsregister zu betreffend, vom 20. Juni 1879 ist der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet, der Austrittende jedoch so lange als Mitglied seiner zeitigen kirchlichen Gemeinde zu betrachten, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt und dabei zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, dass er dem Richter seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat. Es ist sonach der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erst dann als erfolgt anzusehen, wenn der Austrittende denselben vor seinem ordentlichen Richter persönlich unter Beibringung des erwähnten glaubhaften Nachweises zu Protokoll erklärt hat. Über die von ihm bei dem Richter seiner Parochie bewirkte Anmeldung des beabsichtigten Austritts ist ihm, sofern er noch Ablauf

von vier Wochen darum anzucht, ein Zeugnis von jenem Richter aufzustellen.

Leipzig, 24. Sept. Auf der vor einigen Tagen stattgefundenen Konferenz der mittel- und süddeutschen Eisenbahn-Verwaltungen, woran auch Vertreter einiger norddeutschen Eisenbahnen Theil nahmen, einige man sich dahin, dass der Winterfahrplan am 1. November zur Einführung gelangen soll. Es werden einige wesentliche Verbesserungen eingeschürt, welche auch der Post zu Gute kommen. Der dritte Schnellzug von Leipzig nach München und umgekehrt (Abgang aus Leipzig 12 Uhr 30 Min. Nachts) wird vom 1. November an eingestellt.

Leipzig, 24. Sept. In vergangener Nacht 1/2 Uhr lange abermals ein Extrazug mit aus Frankreich zurückkehrenden Truppen der 2. Division durch Bayern kommend hier an. Es war wiederum Artillerie und zwar die 4. leichte Fußartillerie vom Feldartillerie-Regiment Nr. 1 mit zusammen 4 Offizieren, 138 Mann, 122 Pferden, 6 Geschützen und 10 Wagen, welche früh 1/2 Uhr mittels der Anhalter Bahn weiter nach Berlin gingen.

Mit einem Extrazug der Dresdner Bahn via Riesa von Dresden kamen heute Vormittag über 400 Wehrbeamte hier an; ein auf der neuen Linie über Döbeln ebenfalls Vormittags anlangender Extrazug brachte 250 Personen mit.

In einer Wirthschaft der Peiner Straße spielte sich gestern Abend ein Ereignis ab, wie es vorallem kaum gedacht werden kann und glücklicherweise in seiner Art ganz vereinzelt dasteht. Ein in dieser Wirthschaft befindlicher Brauergäste aus Schweden hatte durch sein Betragen und fortwährenden Standort zu seiner Fortweisung, und da er dem nicht folge leistete, zu einem Verfahren gewaltsamer Entfernung Veranlassung gegeben. Dem auf seine Körperkraft pogenden Brauer fiel es aber gar nicht ein, sich fortzubringen zu lassen, er setzte seinen Angreifern nicht nur den rohenden Widerstand entgegen, sondern begann alsbald selbst angriffswise zu verfahren und wie ein Bande an den Wirthschaftsuntennien seine Wuth auszulassen. Schleunigst requirierte man

Ausgabe 9300.

Aboressenspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.

mit Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.

Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.

Gebühren f. Extrahefte 5 Ngr.

Insette
die Spalte 1½ Ngr.

Reklame unter d. Redaktion
die Spalte 2 Ngr.

Filiale
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,

Vocal-Comptoir Hauptstraße 21.

3) Jedes angespannte Pferd muss mit einem metallenen Mundstück oder einem dergleichen Kappzaum gezäumt sein.

4) Die metallenen Mundstücke oder Kappzäume auszutuneln, auszuschalten oder überhaupt außer Wirkung zu setzen ist verboten.

5) Das Leinen der Pferde hat mittels Kreuz- beziehentlich Doppelzügel und nicht bloß mit der sogenannten Leine zu geschehen.

6) Am Uebrigen sind Pferde und Hindernis kurz am Bügel beziehentlich kurz und fest an den Köpfen zusammengekoppelt, überhaupt so zu führen, dass der Führer jederzeit und sofort nach seinem Willen auf die Thiere einwirken kann.

7) Beim Führen eines einzelnen Bullen ist ein sogenannter Kloben anzulegen und beim gleichzeitigen Treiben mehrerer Bullen das sogenannte Kniebüsch anzuwenden.

8) Haus- und gehämmerte Thiere aller Art (mit Ausnahme von Hunden und Katzen) ohne genügende Aufsicht frei umherlaufen zu lassen, ist unzulässig.

9) Die längst bestehende Vorschrift, dass Hunde nur dann frei herumlaufen dürfen, wenn ihnen vorschriftsmäßige Maulkörbe angelegt sind, bleibt auch ferner in Kraft.

Wir bringen Solches hierdurch mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntniß, dass wir Ueber-tretungen, für welche beziehentlich die Besitzer der betreffenden Thiere ebenso wie die mit der Füh-rung oder Leitung der Thiere beauftragten Personen verantwortlich sind, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder entsprechender Haft streng ahnden, auch Gefährte und Thiere, welche auf den Straßen ohne Aufsicht betroffen werden, sofort abführen lassen werden.

Leipzig, am 12. September 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Reichel, Ritter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der allgemeinen Städte-Ordnung S. 73 unter c. sind von Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und sonst von dem Befugniß, bei der Wahl der Stadtverordneten mitzustimmen, alle dienten Bürger auszuschließen, welche sich mit Beleidigung von Landes- oder Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre in Rückstand befinden.

Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der bevo-lstehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgabenrestanten, welche davon betroffen werden, zur ungehemmten Aufführung ihrer Rückstände auf.

Leipzig, den 18. September 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die am 20. Juli d. J. allhier an der kleinen Burg-, Mühl-, Rüng-, Pleiengasse, Brau-, Körner-, Lübow-, Wahmann-, Sophien-, Peiner Straße, Wasserleitung, am Kloß-, Königsplatz, Brand-, Petersstein- und Schleißiger Weg einquartiert gewesenen Reserve- und Landwehrtruppen vom Regiment Nr. 107 fann in den nächsten 2 Tagen bei uns erhoben werden.

Der dem Quartierziel vorwiegende ist zur Empfangnahme bereitgestellt.

Leipzig, am 21. September 1871.

Das Quartier-Amt.

Dr. Koch. Gerutti.

Bermietung.

Die Entschädigung für die am 20. Juli d. J. allhier an der kleinen Burg-, Mühl-, Rüng-, Pleiengasse, Brau-, Körner-, Lübow-, Wahmann-, Sophien-, Peiner Straße, Wasserleitung, am Kloß-, Königsplatz, Brand-, Petersstein- und Schleißiger Weg einquartiert gewesenen Reserve- und Landwehrtruppen vom Regiment Regiment Nr. 107 vom 1. April 1872 an auf sechs Jahre.

2) der mittlere Boden des Communhauses Reichsstraße Nr. 53 mit Aufzug im Burghofhof vom 1. Oktober d. J. an auf drei Jahre

anderweit an die Wehrbietenden vermietet werden.

Wir fordern Wehrlustige auf, in dem hierzu anbaumten Versteigerungstermine

Dienstag den 26. d. W. Vormittags 11 Uhr

an Rathstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungs-Bedingungen können ebendaselbst vor dem Termine eingesehen werden.

Leipzig, den 15. September 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

gegen diesen Wüthrich polizeiliche Hülfe, aber nun ging es erst recht los. Zwei Polizeibeamte wurden von dem rasenden Menschen gepackt, zu Boden geworfen und mit Fäusten getreten. Erst einer der Succurs und die Hülfsleistung von Leuten, die von der Straße aus den bedrängten Beamten beisprangen, vermochten die Kräfte des Brauers zu brechen und vielleicht gröbere Unheil abzuwenden.

Verbrochene Tische, Stühle, Gläser, sowie die herumliegenden zerschlagenen Stücke der Spiegel bedeckten den Kampfplatz, von dem man endlich den überwältigten und widerstandlos gemachten Schwestern fort und nach dem Polizeiamte in Gewahrsam brachte.

Gestern Nachmittag wurde in einer Restauration der Westvorstadt ein Gesellschaften von nicht weniger denn 10 conditionlosen fremden Kellnern und einem Schneidermeister wegen Verdachts des verbotswidrigen Hazardspiels polizeilich aufgehoben und zur Verantwortung nach dem Polizeiamt transportiert.

Wie das "Katholische Kirchenblatt" meldet, wurde in Dresden Mittwoch der 20. September, als der erste Jahrestag des gewaltigen Ueberfalls und der widerrechtlichen Besetzung Rom's und des Kirchenstaates von Seiten der italienischen Regierung, von einer Anzahl Katholiken dadurch begangen, dass dieselben Vormittags 9 Uhr der heiligen Messe, welche für die bei jenem Kampfe gefallenen treuen Verbündeten des heiligen Vaters gedenkt, betrieben, und das Polizeiamt erlaubte, dass die Katholiken die Kirche betreten.

Mit einem Extrazug der Dresdner Bahn via Riesa von Dresden kamen heute Vormittag über 400 Wehrbeamte hier an; ein auf der neuen Linie über Döbeln ebenfalls Vormittags anlangender Extrazug brachte 250 Personen mit.

In einer Wirthschaft der Peiner Straße spielte sich gestern Abend ein Ereignis ab, wie es vorallem kaum gedacht werden kann und glücklicherweise in seiner Art ganz vereinzelt dasteht. Ein in dieser Wirthschaft befindlicher Brauergäste aus Schweden hatte durch sein Betragen und fortwährenden Standort zu seiner Fortweisung, und da er dem nicht folge leistete, zu einem Verfahren gewaltsamer Entfernung Veranlassung gegeben. Dem auf seine Körperkraft pogenden Brauer fiel es aber gar nicht ein, sich fortzubringen zu lassen, er setzte seinen Angreifern nicht nur den rohenden Widerstand entgegen, sondern begann alsbald selbst angriffswise zu verfahren und wie ein Bande an den Wirthschaftsuntennien seine Wuth auszulassen. Schleunigst requirierte man